– Der neue Karl May-Prozeß. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen führte der Rechtsanwalt Dr. Puppe aus: Der Beklagte hat behauptet, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und frömmelnde Muttergottes-Geschichten geschrieben hat. May sagt: Ich bestreite, daß ich diese Romane geschrieben habe. Es genügt, daß May diese Tatsache bestritten hat. Wenn der Beklagte sagt, ich bin in der Lage, zu beweisen, daß May sie geschrieben hat, so muß er das auch tun. Hier liegt eine Verschleierung des Tatbestandes vor. Der Beklagte hat eine Behauptung aufgestellt, deren strafrechtlichen Folgen er sich mit allen Mitteln zu entziehen sucht. Wenn in Deutschland ein Schriftsteller gefragt wird, ob er einen bestimmten Roman geschrieben hat, und er bekennt sich nicht dazu, so läßt man sich damit begnügen. Der Beweis kann nur geführt werden dadurch, daß das handschriftlich geschriebene Manuskript vorgelegt wird. Solange May sagt, ich habe die Sachen nicht geschrieben, so glauben ihm das die Schriftsteller, wenn es ihm vielleicht auch die Juristen nicht glauben. Der Beklagte muß den Beweis erbringen, daß diese Romane von May tatsächlich geschrieben sind, denn der Beweis liegt dem Beklagten ob. May: Sobald behauptet wurde, daß die Sachen von mir geschrieben seien, habe ich erklärt, ich werde beweisen, daß das nicht der Fall ist. Ich habe gegen die Firma Mönchmeyer einen Prozeß führen müssen, weil sie nur 20 (sic!) Exemplare drucken sollte, sie hat aber Millionen gedruckt. Es ist mir dabei zugegeben worden, daß ich diese Sachen nicht geschrieben habe. Der Verteidiger bittet darauf, den Beklagten zu laden, da die ganze Art seines Auftretens wichtig sei. Darauf wird wegen der Ladung neuer Zeugen und Sachverständigen die Sitzung abgebrochen.

Der nächste Termin soll in etwa vier Wochen stattfinden.

Aus: Berliner Neueste Nachrichten, Berlin. 30. Jahrgang, Nr. 490, 27.09.1910, Seite (7)

A-3543